

$$\frac{\text{Unkosten } 2845 \times 100}{\text{Umsatz } 11370} = 25\%$$

Für Abschreibungen am Warenlager setzen wir 5% vom Warenumsatz ein:  $\frac{8500 \times 5}{100} = 425 \text{ RM.}$

Der Unternehmerlohn ist die Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, in unserem Falle 2620 RM. Nun, wo alle Zahlen ermittelt sind, kann der Haushaltplan aufgestellt werden.

Haushaltplan für das Jahr 19 . . . .

Einnahmen		Ausgaben	
Aus Warenverkauf	8500 RM	Für Wareneink. u. Ersatz	5200 RM
„ Reparaturen u. Repassagen	2870 RM	„ Reparatur-Unk. . . .	280 RM
		„ Allgem. Gesch.-Unk.	2845 RM
		„ Abschreibungen an Waren 5% v. Warenumsatz . . . . .	425 RM
		„ Unternehmerlohn . . . . .	2620 RM
	<hr/> 11370 RM		<hr/> 11370 RM

(Fortsetzung folgt.)

## Wie schützt sich der Handwerker vor unlauterer Konkurrenz?

Mit der Neuordnung im Handwerk sind nicht nur Maßnahmen organisatorischer Art verbunden; auch eine Reihe von Bestimmungen wurde geschaffen, die sowohl die Handwerker wie die Verbraucher vor unlauteren Geschäftskniffen schützen sollen. Hierzu gehört auch das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs, der versteckt auftritt und daher für viele Handwerker um so gefährlicher ist, weil die Handwerker vielfach mit den kaufmännischen Angelegenheiten ihrer Betriebe nicht genügend vertraut sind.

Nun haben viele Handwerker, insbesondere solche, die auch Ladengeschäfte betreiben, oft sehr unter besonders geschäftstüchtigen Leuten zu leiden; sei es dadurch, daß unter unwahren Angaben oder in einer geradezu grotesk anmutenden Art Handwerkserzeugnisse zum Kauf angeboten werden, sei es dadurch, daß die Werbung auch für handwerkliche Erzeugnisse oder solche, die es sein sollen, oft Wege beschreitet, die zu begehren ein anständiger Handwerker ablehnt.

Durch unlauteren und damit unstatthafter Wettbewerb werden aber nicht nur viele Volksgenossen getäuscht, sie werden auch geschädigt. Das trifft für solche Handwerker zu, die den geraden, ehrlichen Weg gehen und dadurch in Nachteil geraten können. Das trifft aber auch für solche Volksgenossen zu, die durch unlautere Anpreisungen dazu verleitet werden, gerade dort zu kaufen, wo die Güte der Ware mit der Form der Anpreisungen in einem schreienden Gegensatz steht.

Hier Ordnung zu schaffen, hat sich die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zur Aufgabe gestellt, und weil die dort geleistete Arbeit gezeigt hat, daß sie auch für den Handwerker nutzbringend ist, hat Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt angeordnet, daß die Reichsinnungsverbände des deutschen Handwerks der Zentrale angegliedert wurden.

Damit sind auch alle organisatorisch erfaßten deutschen Handwerker berechtigt, sich mit allen ihren Sorgen und Nöten, die sich aus unlauterer Reklameart irgendwelcher Firmen ableiten lassen, an die Zentrale zu wenden und diese zur Beseitigung der Übelstände aufzufordern. Es sollte daher kein Handwerksmeister versäumen, sich dieses Instrumentes zu bedienen, das sich schon des öfteren als eine starke Waffe gegen die Unlauterkeit im Geschäftsverkehr erwiesen hat.

Wie bei allen Dingen, wo es auf den Enderfolg ankommt, gilt es auch hier, das Schwert richtig zu führen. Darum muß die Zentrale darauf bestehen, daß ihr alle Mitteilungen in einer zur weiteren Verwendung geeigneten Form zugehen.

Wenn also ein Handwerker die Feststellung gemacht hat, daß handwerkliche Erzeugnisse unter Vorspiegelung falscher Tatsachen der Käuferschaft angeboten werden, ist es seine Pflicht, dieses dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, zu melden, der es der Zentrale weiterleiten wird. Wie geschieht das? Er macht sich Aufzeichnungen über die

Einzelheiten und reicht diese dann ein. Nur genaue tatsächliche Angaben sind wertvoll, allgemeine Redensarten sind zwecklos.

Diese Aufzeichnungen sehen etwa so aus:

### I. Persönliches über den Beschuldigten

1. Vor- u. Zuname des Beschuldigten: *Isaak Abrahamsohn.*
2. Evtl. Geschäftsbezeichnung: *Zur billigen Möbelquelle.*
3. Volle Adresse: *Berlin, . . . . . - Straße.*

### II. Gegenstand der Beschwerde

1. Eine kurze Schilderung des beanstandeten Vorganges, etwa:

Der Möbelhändler Abrahamsohn hat an seinem Geschäftslokal ein Schild in der Größe 1 x 4 m angebracht, auf dem sich in fortläufiger Schrift in etwa 60 cm großen Buchstaben die Worte „Deutsche Handwerksarbeit“ befinden.

Weiterhin verteilt er in den Haushaltungen des Berliner Nordens Handzettel der beiliegenden Art (am besten werden immer ein bis zwei Stück mitgesandt), auf denen sich gleichfalls die Worte „Deutsche Handwerksarbeit“ befinden.

Zusätzlich fügt er dann noch nähere Angaben hinzu, wie etwa in der folgenden Art:

Wie mir der Vertreter der jüdischen Möbelfabrik Meyer mitgeteilt hat, liefert seine Fabrik fast ausschließlich dem Abrahamsohn die Möbel. Es trifft daher nicht zu, daß es sich bei den Möbeln um deutsche Handwerksarbeit handelt.

2. Zeitpunkt der Vorgänge:

Das Plakat befindet sich seit dem 1. April 1936 dort. Die Handzettel wurden kurz vor dem Osterfest (12., 13. April) verteilt.

### III. Beweismittel

a) Für das Vorhandensein und den Wortlaut des Plakates Zeugnis des Herrn . . . . ., Ort . . . . ., Straße . . . . .

b) Für den Text, Ort und Zeitpunkt der Verteilung des Handzettels Zeugnis des . . . . ., Ort . . . . ., Straße . . . . .

und der beigelegte Zettel.

c) Für die Tatsache, daß die Möbel von der jüdischen Möbelfabrik Meyer geliefert sind, Zeugnis des Vertreters . . . . ., Ort . . . . ., Straße . . . . .

### IV. Leserliche Unterschrift und genaue Adresse des Beschwerdeführers:

Alfred . . . . ., Berlin, . . . . . - Straße.

Diese Aufzeichnung sendet der Beschwerdeführer an den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, ein. Er nimmt den Kampf sofort auf. Zur restlosen Aufklärung wird er noch diese oder jene Auskunft einholen; es ist dann sehr wichtig, umgehend zu antworten. (I/1062)

